

Kita-Satzung BV0137/2019	Bemerkungen
<p>1. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf (BV0013/2019)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 29.,10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 <u>1</u> des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) <u>19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 39]</u>, der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) <u>04.08.2019 (BGBl. I S. 1131)</u> sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 38], S.17) <u>01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]</u> die nachfolgende 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen mit folgendem Inhalt beschlossen:</p>	<p>Änderung der rechtlichen Grundlagen</p>
<p>§ 11 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Maßgeblich ist das Elterneinkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>(2) <u>Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.</u></p>	<p>Abs. verschoben – vorher Abs. 5</p>

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Jahresnettoeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.</p> <p>(4) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Absatz 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.</p> <p>(5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.</p> | |
|--|--|

<p>(6) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Beitragserhebung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern nach §§ 10 bis 12 und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid festgesetzt. <u>Er wird zum 28. des Monats fällig, in dem die beantragte Ferienbetreuung beginnt.</u></p> <p>(2) Beantragen Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht in den Geltungsbereich der Satzung fallen, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kostenbeitrag von 53,40 EUR je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Vomhundertsatz der Anlage 1 anzupassen.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bis <u>4</u> und Abs. 6, §§ 9 bis 12 finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(4) Die Berechnung erfolgt je angefangener Ferienwoche entsprechend § 21 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung erfolgt nicht.</p>	<p>- Im Abs. 1 wurde der Satz 2 angehängt. Er regelt die Fälligkeit der Kostenbeiträge jeweils zum 28.</p> <p>- Der Bezug auf § 8 Abs. 5 ist zu streichen, da dieser die monatliche Zahlung des Kostenbeitrages regelt. Der Kostenbeitrag ist je Ferienwoche einmalig zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung der Kita-Satzung vom 26.02.2019 tritt <u>rückwirkend</u> zum 01.08.2019 in Kraft.</p>	<p>Zur Rechtmäßigkeit des Zeitraums ab 01.08.2019 ist die Rückwirkung erforderlich.</p>
<p>Hennigsdorf, 20.05.2019</p> <p>Th. Günther Bürgermeister</p>	

